

# **Satzung**

vom 15.12.1998 für die Musikschule der Stadt Datteln

## **Rechtsgrundlagen:**

§§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NW.S. 458) – SGV.NW. 2023;

### **§ 1**

#### **Träger der Musikschule**

Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Datteln.

### **§ 2**

#### **Name**

Die Musikschule führt den Namen „Musikschule der Stadt Datteln“.

### **§ 3**

#### **Aufgaben und Ziele**

Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren in Orchestern, Ensembles oder Chören, die Begabtenförderung sowie eine Studien vorbereitende Ausbildung sind ihre besonderen Aufgaben. Die Begabtenförderung richtet sich nach den Möglichkeiten der Musikschule.

Der Verwirklichung dieser Ziele dienen der Musikgarten, die Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung im Grundbereich, die Haupt- und Ergänzungsfächer im Stufenbereich sowie die Lernangebote des Projektbereiches.

### **§ 4**

#### **Aufbau der Musikschule**

1. Dem Aufbau der Musikschule liegen die Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) zugrunde.
2. Die Musikschule ist in drei Ausbildungsbereiche untergliedert:
  - 2.1 Der Grundbereich dient dem Erwerb von grundlegenden musikalischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Hier können Neigungen erkannt und die Freude am -gemeinsamen- Musizieren erfahren werden. Der Grundbereich umfasst folgende drei Angebotsbereiche, die in der Regel über einen Zeitraum von 2 Jahren belegt werden können:
    - 2.1.1 Musikgarten (MG)  
Für Kinder von 1½ bis 3 Jahren und einem Erziehungspartner wird

mit Gesang, Rhythmus, Tanz, Geschichten und Musikbeispielen die vielfältige Ausdrucksmöglichkeit von Musik erlebt.

#### 2.1.2 Musikalische Früherziehung (MFE)

Die MFE richtet sich an Kinder ab 4 Jahren. Über Singen und Sprechen, Rhythmus und Klang, mit Hörbeispielen und Grundlagen der Notation werden spielerisch musikalische Elemente vermittelt.

#### 2.1.3 Musikalische Grundausbildung (MGA)

In der MGA werden Kinder im Grundschulalter (1. und 2. Schuljahr) an die Elemente der Musik herangeführt. Neben theoretischen Grundlagen wie Tonhöhe, Tondauer, Rhythmus, Klänge und Klangfarben wird in Liedern und Geschichten Musik umgesetzt. Auf Orff-Instrumenten (Schlaginstrumente, Xylophon, Glockenspiel oder Blockflöte) wird selber Musik in Verbindung mit Bewegung und Singen gestaltet. Darüber hinaus wird Musikalische Grundausbildung für Erwachsene angeboten. Hier werden allgemeine Grundlagen in Noten- und Musiklehre vermittelt.

2.2 Der Stufenunterricht gliedert sich in die Unter-, Mittel- und Oberstufe und kann ab der Unterstufe mit einem sowie ab der Mittelstufe mit einem oder mehreren Ergänzungsfächern kombiniert werden. Die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Ausbildungsstufen ist zeitlich nicht begrenzt.

Ergänzungsfächer bieten die Möglichkeit, das im Unterricht Erlernte im Zusammenspiel mit anderen anzuwenden und zu vertiefen. Hierzu zählen Orchester, Ensembles, Bands und Chöre.

Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern ist zeitlich nicht befristet. Teilnehmen können auch Musiker/-innen, die keine Ausbildung an der Musikschule erhalten bzw. erhalten haben.

2.2.1 In der Unterstufe werden grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des instrumentalen oder vokalen Fachunterrichtes vermittelt, mit der Möglichkeit der Belegung eines Ergänzungsfaches.

2.2.2 Die Mittelstufe umfasst den weiterführenden instrumentalen oder vokalen Fachunterricht sowie den Unterricht in einem oder mehreren Ergänzungsfächern.

2.2.3 Die Oberstufe beinhaltet den künstlerisch anspruchsvollen instrumentalen oder vokalen Fachunterricht, den Unterricht in einem oder mehreren Ergänzungsfächern sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium.

3. Der Projektbereich umfasst Kurse, Workshops und Einzelveranstaltungen. Diese sind zeitlich und in der Teilnehmerzahl begrenzt und haben bestimmte Inhalte und Ziele, die vom Musikschulleiter festgelegt werden. Veranstaltungen des Projektbereiches sind Zusatzangebote der Musikschule. Sie können nur durchgeführt werden, wenn eine Kostendeckung erreicht wird. Die Gebühren sind somit von der Teilnehmerzahl abhängig und vor/bei Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

## **§ 5** **Schul- und Kulturausschuss**

Der Schul- und Kulturausschuss erlässt die Schulordnung. Er berät über den Haushaltsplanentwurf im Bereich der Musikschule. Im Bedarfsfall gibt er Empfehlungen für die Höhe der Schülerzahl.

## **§ 6** **Bürgermeister**

Die Aufgaben der Verwaltung der Musikschule (äußere Schulangelegenheiten) werden vom Bürgermeister wahrgenommen.

Der Bürgermeister entscheidet über den Umfang der durch den Musikschulleiter zu erteilenden Unterrichtsstunden.

## **§ 7** **Leitung und Lehrkräfte der Musikschule**

1. Die Musikschule wird hauptamtlich geleitet. Der Musikschulleiter wird vom Rat bestellt.
2. Der Musikschulleiter ist für alle inneren Schulangelegenheiten zuständig. Dabei ist er an die Vorschriften dieser Satzung und an die Schulordnung gebunden.
3. Der Rat bestellt bei Bedarf einen Musikschullehrer (Fachleiter) zum stellvertretenden Musikschulleiter.
4. Der Musikschulleiter muss die Staatliche Prüfung für Musiklehrer in einem Hauptfach und einem 2. Hauptfach oder zusätzlichen Hauptfach oder die 1. Staatsprüfung für die Lehrämter am Gymnasium oder an der Realschule im Fach Musik – Schulmusiker – oder die Staatliche Prüfung für hauptamtliche Kirchenmusiker (A-Prüfung) abgelegt haben.  
Das Beschäftigungsverhältnis des Musikschulleiters und seines Stellvertreters richtet sich nach dem für die Angestellten der Stadt Datteln geltenden Tarifrecht. Für die Vergütung des Musikschulleiters und seines Vertreters sowie die von ihnen zu erteilenden Teilstundenzahlen sind die Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) vom 12. Januar 1973 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Die Musikschullehrer werden haupt- oder nebenamtlich unter Berücksichtigung des für Angestellte im kommunalen Dienst geltenden Tarifrechts oder auf Honorarbasis beschäftigt.
6. Sie müssen die Staatliche Prüfung für Musiklehrer in einem Hauptfach abgelegt haben, Schulmusiker, Volksschullehrer mit dem Wahlfach Musik, Kirchenmusiker mit B-Prüfung oder pädagogisch befähigte Musiker sein.
7. Die Einstellung von hauptamtlichen Musiklehrern richtet sich nach der Hauptsatzung der Stadt Datteln vom 14. Oktober 1996 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Datteln Nr. 15/1996, Seiten 1 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.
8. Die Lehraufträge für nebenamtliche Musikschullehrer werden durch den Bürgermeister erteilt.
9. Die Höhe der Unterrichtsvergütung richtet sich nach den durch die Richtlinien der VKA festgelegten Vergütungsvorschriften der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte und Leiter an Musikschulen vom 12. Januar 1973 in der jeweils geltenden Fassung.

10. Für den Kurs- und Projektbereich können Musiker, Lehrer oder freie Mitarbeiter vom Musikschulleiter bestellt werden. Die Vergütung dieser Mitarbeiter erfolgt auf Honorarbasis.

## **§ 8** **Unterricht**

1. Der Unterricht an der Musikschule der Stadt Datteln beginnt in der Regel im Alter von 1½ Jahren (Musikgarten), bzw. 4 Jahren (Musikalische Früherziehung).
2. Die Musikalische Grundausbildung wird für Kinder der ersten Grundschuljahrgänge angeboten.
3. Der instrumentale und vokale Gruppen- oder Einzelunterricht wird für Kinder, Jugendliche und Erwachsene angeboten.
4. Die Ergänzungsfächer sind für alle interessierten Musikschulleitnehmer ab der Unterstufe offen. Die Teilnahme am Kinderchor ist ab dem 6. Lebensjahr möglich.
5. Die Richtlinien des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen und des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. sind für die Musikschule Arbeitsgrundlage.
6. Der Unterricht wird nach dem vom Schulleiter aufzustellenden Unterrichtsplan durchgeführt.
7. Die Dauer der Regelunterrichtsstunde entspricht derjenigen der allgemeinbildenden Schulen.
8. Die Unterrichtsstunden werden unter Berücksichtigung der Teilnehmerzahlen im Klassen- und Gruppenunterricht durch den Musikschulleiter eingeteilt. Der Musikschüler/die Musikschülerin hat keinen zeitlichen Anspruch auf eine ganze Unterrichtseinheit, wenn die Teilnehmerzahl des entsprechenden Gruppentarifs nicht mehr zutrifft. Die Kürzung der Unterrichtszeit wird je nach Schülersausfall anteilig berechnet.
9. Die gesetzlichen sowie die beweglichen Ferientage und die für die allgemeinbildenden Schulen festgelegten Ferien gelten auch für die Musikschule der Stadt Datteln.

## **§ 9** **Allgemeine Bestimmungen**

Bestimmungen über Aufnahme, Abmeldung, Entlassung, Zeugnisse und Lernmittel enthält die Schulordnung.

## **§ 10** **Gebühren**

Die Unterrichtsgebühren werden nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Datteln vom 15.12.1998 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Datteln Nr. 23) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule vom 15.12.1997 außer Kraft.